



Satzung

NABU Naturschutzbund Dietzenbach e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „NABU - Naturschutzbund Deutschland Dietzenbach e. V.“ und das obige Logo.
- 2) Er ist eine Untergliederung des NABU - Naturschutzbund Deutschland e. V. gemäß § 5 Abs.1 der Satzung des Bundesverbandes und § 4 Abs.1 der Satzung des Landesverbandes Hessen.

Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hessen an. Seine eigene Satzung darf nicht den Satzungen dieser beiden Verbände widersprechen.

- 3) Sitz des Vereins ist Dietzenbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur, die Förderung einer naturverträglichen Landschaft und der Artenschutz. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - c) Mithilfe beim Erforschen der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Öffentlichkeit,
 - e) Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
 - f) Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
 - g) Eintreten für die Beachtung und Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - h) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,

- i) Erhalten und Pflege der Streuobstwiesen
- 2) Er sucht die konstruktive Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Zugunsten besserer Lesbarkeit der Satzung ist die männliche Sprachform der weiblichen gleichzusetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Wirkungskreis

Der Wirkungskreis des Vereins ist das Gebiet der Gemeinde Dietzenbach im Kreis Offenbach/Main und der angrenzenden Gemeinden, in denen keine NABU-Gruppen bestehen. Der Verein unterstützt die Naturschutzarbeit auf Kreis- und Landesebene.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung zum NABU - Naturschutzbund Deutschland e. V. Die Zuordnung zur jeweiligen Ortsgruppe erfolgt durch den Bundesverband.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder durch Austritt. Ein Austritt muss schriftlich erklärt sein. Bei Auflösung des Vereins bleibt die Mitgliedschaft im Bundesverband bestehen. Die neue Zuordnung zu einer anderen Gruppe erfolgt durch den Bundesverband.
- 4) Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

- 3) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied im Bundesverband des NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Alles Nähere regelt die Satzung des Bundesverbandes.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung und Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst in jedem Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Der Antrag ist mit Name und Adresse zu unterschreiben. Einberufen wird schriftlich mindestens 14 Tage im voraus.
- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Vereinsorgan über:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - b) die Wahl der Beisitzer,
 - c) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder notwendig ist,
 - d) die Abwahl des Vorstandes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Auflösung des Vereins und des Vermögens.
 - g) vom Vorstand oder Mitgliedern eingebrachte Anträge
 - h) die Annahme des Jahres- und Kassenberichtes
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein muss.

- 8) Die Wahl des Vorstandes leitet ein von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter.
- 9) Der Vorstand soll spätestens 6 Monate nach Ablauf seiner Amtszeit neu gewählt oder in seiner bestehenden Form durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 10) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln oder gemeinschaftlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 11) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit liegt jedoch so, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.
- 12) Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist zulässig. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers in der nächsten Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 13) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen Beschlüsse nach § 13 und § 9 Ziffer 6 Buchstabe c – die einfache Mehrheit. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer (Kassenwart)
 - bis zu vier Beisitzern
 - dem etwaigen Leiter einer Jugendgruppe
- 2) Vorstandsämter können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.
- 3) Alleine vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassierer
- 4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufen und Vorbereiten der Mitgliederversammlung einschließlich dem Aufstellen der Tagesordnung,
 - b) das Verwalten des Vereinsvermögens sowie das Anfertigen des Jahresberichts,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins und Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Darüber ist der Mitgliederversammlung mit einem Jahresbericht Rechenschaft abzulegen.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft und leitet der Vorsitzende, wenn verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

- 6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 7) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, wenn verhindert, von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
- 11) Der Vorstand kann auch über Telefon oder andere Kommunikationsmittel Beschlüsse fassen.

§ 11 Rechnungswesen

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassierer verantwortlich.
- 3) Die Prüfung der Jahresabrechnung geschieht durch 2 Kassenprüfer. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Mitgliederversammlung von einem der Kassenprüfer mündlich vorgetragen oder schriftlich, mit Name, Datum und Unterschrift, vorgelegt.

§12 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im NABU - Naturschutzbund Dietzenbach e. V., ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich.
- 2) Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- 3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EstG, erhalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher, unter Angabe des Zwecks, einzuberufen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.01.2016 in Dietzenbach beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main in Kraft.

Der Satzung des NABU Naturschutzbund Dietzenbach e. V. haben am 28.01.2016 folgende Mitglieder zugestimmt:

Vorname	Name	Unterschrift
Sandra	Weimer	gez.
Gabriele	Geerligs	gez.
Joachim	Lück	gez.
Bernhard	Palme	gez.
Kerstin	Conrad	gez.
Heinrich	Eckert	gez.
Horst	Reiher	gez.
Maria	Reiher	gez.
Annie	Schneefeld	gez.
Ludwig	Schneefeld	gez.
Waltraud	Berg-Heil	gez.